

54. 1. Zum Begriff des Betriebsaufsehers im Sinne der Gewerbeunfallversicherung.

2. Sind Mitglieder von Betriebsfeuerwehren durch § 899 Abs. 2 RStD. geschützt?

3. Wird die Haftung des Deutschen Reiches für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten durch § 898 RStD. ausgeschlossen?

RStD. §§ 898, 899. BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 24. Oktober 1941 i. S. Frau K. u. 1 and. (Kl.) gegen Deutsches Reich (Verf.). III 36/41.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der frühere Kraftwagenführer B. sowie August K., der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2, waren Feuerwehrmänner bei einem Seefliegerhorst in L. Am 4. Februar 1938 fuhr B. den Schlauchtender der Feuerwehr durch das Ausfahrtstor des Standes I rückwärts in die Halle an seinen Standplatz. Dabei verletzte er den an dem gegenüberliegenden Einfahrtstor stehenden August K. so schwer, daß er starb. B. hatte den K. zwar stehen sehen, brachte aber den Wagen nicht mehr zum Stehen, nach seiner Angabe, weil die Luftdruckbremse versagte. Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in S. vom 29. September 1939 wurde B. von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

Der Klägerin zu 1 billigte das Versorgungsamt aus der Unfallversicherung ein Sterbegeld zu. Außerdem erhielt sie von dem Fliegerhorst, der Krankenkasse und der Zusatzversicherung des Reichs und der Länder Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente. Der Kläger zu 2 erhält von dem Versorgungsamt eine Waisenrente von monatlich 43,70 RM.

Die Klage gegen B. auf Schadensersatz wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts abgewiesen, da B. in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe und deshalb nach Art. 131 WeimVerf. nicht persönlich in Anspruch genommen werden könne. Nun verlangt die Klägerin zu 1 vom Deutschen Reich für Beerdigung und Umzug nach Abzug der ihr gezahlten Beträge 274,01 RM. und für ihren Unterhalt außer der Unfallrente monatlich 50 RM. bis zu dem Tage, an dem ihr Ehemann sein 65. Lebensjahr vollendet haben

würde. Der Kläger zu 2 begehrt für den Fall, daß die Waisenrente für seinen Unterhalt nicht ausreiche, Feststellung, daß das Reich ihm zum Schadenersatz verpflichtet sei, soweit nicht ein gesetzlicher Übergang auf öffentliche Kassen und Versicherungsträger eintrete.

Der Beklagte wendet ein, ein Verschulden des P. sei nicht festzustellen. Jedenfalls ständen den Ansprüchen der Kläger die §§ 898, 899 RWD. entgegen. Es komme ein gewerblicher Unfall in Frage; P. sei als Lenker des Schlauchtenbers Betriebsaufseher gewesen. Schließlich rechnet er mit einem Kostenersatzanspruch auf, den P. gegen die Kläger aus dem Vorprozeß erworben und ihm abgetreten habe.

Das Landgericht hat der Klage unter Abweisung des Anspruchs auf Zahlung von 274,01 RM., die durch Aufrechnung getilgt seien, stattgegeben. Die Betriebsaufsehereigenschaft und die Anwendbarkeit des § 898 RWD. hat es verneint. In § 898 handele es sich um die unmittelbare Haftung des Unternehmers für eigenes oder vermutetes eigenes Verschulden (§ 831 BGB., § 7 RFG.). Hier aber stehe eine Ersatzhaftung in Frage.

Das Berufungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, auch Ansprüche aus Art. 131 WeimVerf. gehörten zu denen des § 898 RWD. Ansprüche aus dem Kraftfahrzeuggesetz stünden den Klägern offensichtlich zu. Sie könnten jedoch gegen den Beklagten nach § 898 RWD. nicht erhoben werden. Die Ersatzpflicht des Beklagten nach Art. 131 WeimVerf. reiche nicht weiter als die des Beamten. P. selbst habe nicht vorsätzlich gehandelt und hafte daher weder nach § 899 Abs. 2 RWD., weil die Forstfeuerwehr als Pflichtfeuerwehr aufzufassen sei, noch nach § 899 Abs. 1 RWD., weil er Betriebsaufseher gewesen sei. Somit sei auch der Beklagte nicht an Stelle des P. haftbar zu machen.

Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Der Unfall ist vom Versorgungsamt als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt worden. An diese Entscheidung ist das Gericht nach § 901 RWD. gebunden.

§ 899 Abs. 1 RWD. beschränkt die Haftung der Betriebs- und Arbeiteraufseher. Die Beschränkung gilt nur für Handlungen, für die der Aufseher als solcher, nicht in anderer Eigenschaft eingetreten hat

(RGG. Bd. 158 S. 341; diese Entscheidung betrifft den Bevollmächtigten des Betriebsunternehmers). Ob B. zur Zeit des Unfalls Oberfeuerwehrmann war, ist nicht festgestellt worden. Keinesfalls ist er bei dem Unfall als Betriebs- oder Arbeiteraufseher insofern tätig gewesen, als er andere, ihm dienstlich unterstellte Betriebsangehörige zu überwachen gehabt hätte.

In RGG. Bd. 20 S. 196 ist im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts IV 555/05 vom 21. Mai 1906 (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 2. Jahrg. Nr. 18 S. 359) der Straßenbahnwagenführer als Betriebsaufseher angesehen worden, weil seine Tätigkeit den Gang des Betriebes und seine Sicherheit zu gewährleisten habe. Das Urteil des Reichsgerichts VI 109/39 vom 16. Dezember 1939 (abgebr. in DR. Ausg. A 1940 S. 400 Nr. 13) legt nahe, daß auch derjenige Betriebsaufseher im Sinne der Reichsversicherungsordnung sei, der mit der Prüfung von Kraftfahrzeugen, der Prüfung der Fahrer und ähnlichen Aufgaben betraut sei, und kommt zur Ablehnung der Anwendung des § 899 Abs. 1 RVO. nur, weil es sich in jenem Fall um den selbständigen Inhaber eines Kraftwagenüberwachungsdienstes handelte und die Haftungsbeschränkung des § 899 Betriebszugehörigkeit des Schädigers voraussetzt. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend hat das Oberlandesgericht Karlsruhe den Einfahrer einer Kraftwagenfabrik als Betriebsaufseher angesehen (Urteil vom 5. April 1939 DR. Ausg. A S. 1172 Nr. 25). Nach dem in diesen Urteilen anerkannten Rechtsgedanken wird aber doch verlangt, daß eine gewisse Überwachung des ganzen Betriebes oder wenigstens eines Teils des Betriebes auf seine Sicherheit hin ausgeübt werde und eine Verantwortlichkeit nach solcher Richtung gegeben sei. Unzulässig ist aber eine Ausdehnung dahin, daß schlechthin die Bedienung jeder Maschine im Betriebe den damit betrauten Gefolgsmann zum Betriebsaufseher machen würde, weil eine Nachlässigkeit in der Bedienung die Betriebssicherheit gefährden könnte. So ist in RGG. Bd. 20 S. 196 betont, daß die rein mechanische Bedienung der Maschine nicht genügt, daß vielmehr die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf eines Teils der Betriebsaufgaben, eine Aufsichtstätigkeit, wenn nicht über andere Betriebsangehörige, so doch über Betriebsrichtungen zum bloßen Ingangsetzen der Maschine hinzukommen muß. Eine solche Aufsichtstätigkeit liegt dem Feuerwehrmann, der einen Dienstwagen zu pflegen und zu fahren hat,

nicht ob. Auch hier kann es wieder dahingestellt bleiben, ob P. sonst als Oberfeuerwehrmann durch die Wahrnehmung weiterer Dienstaufgaben Betriebsaufseher war. Die den Unfall verursachende Fahrt geschah im Zusammenhang mit der Wagenpflege, hatte also mit der Betriebsaufsicht nichts zu tun.

Aus § 899 Abs. 1 in Verbindung mit § 898 RWD. ist demnach eine Haftungsbeschränkung für P. und daher auch an seiner Stelle nach Art. 131 WeimVerf. für das beklagte Reich nicht herzuweisen.

§ 537 Abs. 1 Nr. 4a RWD. ist ebenso wie § 899 Abs. 2 RWD. durch Gesetz vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) in die Reichsversicherungsordnung eingefügt worden und hat den Betrieb sämtlicher Feuerwehren der Unfallversicherung unterstellt. Nach der Begründung zum Gesetz vom 20. Dezember 1928 — Druckfachen des Reichstags IV. Wahlperiode Nr. 234 S. 7/8 — gehören zu den versicherten Feuerwehren Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, die auf Ortsatzung oder Polizeiverordnung beruhen, und Betriebsfeuerwehren.

Das preußische Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 484) regelt die Einrichtung der örtlichen Feuerwehren, also der öffentlichen Feuerwehren, befaßt sich aber nicht mit den Betriebsfeuerwehren. (Sie betraf der Rundverlaß des Ministers des Innern über Werkfeuerwehren vom 28. Mai 1934 — II D 2293 — (WBlB. Sp. 783). Sie sind „nach der Begründung zum Feuerlöschgesetz vom 15. 12. 1933 als private Selbstschutzorganisationen anzusehen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen daher nicht zu“ (Nr. 1 d. Erl.). Sie können in öffentliche Feuerwehren umgewandelt werden (Nr. 2), und zwar entweder dadurch, daß sie als Pflichtfeuerwehr in Anspruch genommen werden, oder durch Umbildung in eine selbständige freiwillige Feuerwehr, bedürfen aber dann der Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde wie die übrigen öffentlichen Feuerwehren. Die Pflichtfeuerwehr ist dadurch gekennzeichnet, daß ihre Mannschaften zur Teilnahme an Übungen und bei Brandalarm an den Vöscharbeiten verpflichtet sind (pr. PolWD. über die Pflichtfeuerwehren vom 1. November 1934 [GS. S. 436] § 1); Pflichtfeuerwehren sind nach § 6 des Feuerlöschgesetzes zu bilden, wenn die Berufsfeuerwehren und die freiwilligen Feuerwehren nicht ausreichen.

Ob Werkfeuerwehren aus Berufsfeuerwehrmännern zusammengesetzt sind, ist für die Einordnung in das Feuerlöschgesetz ohne Belang. Denn sie werden auch dadurch nicht zu öffentlichen Feuerwehren. Im Sinne des Feuerlöschgesetzes ist die Fliegerhorstfeuerwehr weder eine Pflicht- noch eine Berufs-, noch eine freiwillige Feuerwehr, weil sie kein Organ der Ortspolizeiverwaltung ist, wenn sie auch (nach Auskunft der Fliegerhorstkommandantur) in Notfällen den Feuerchutz für die Gemeinde mit ausübt.

§ 899 Abs. 2 RVO. hat die Beschränkung der Haftung nach § 898 auf die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren und auf alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen ausgedehnt. Wenn das Berufungsgericht meint, darüber, daß § 899 Abs. 2 auch auf den Betrieb der Feuerwehr des Fliegerhorstes anzuwenden sei, könnte kein Zweifel bestehen, so kann dem nicht beigetreten werden. Die Reichsversicherungsordnung kann den Begriff der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren vielmehr ebenfalls nur in dem Sinne der öffentlichen Feuerwehren verstehen.

Das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1928 ist zwar älter als das preussische Feuerlöschgesetz. Aber es unterscheidet in seiner Begründung gleichfalls ausdrücklich zwischen Berufs-, Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und hat bei der Einfügung des Absatzes 2 in den § 899 RVO. nur die Mitglieder der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren begünstigt. Auch schon früher wurde zwischen öffentlichen und Feuerwehren von Einzelbetrieben unterschieden und als Pflicht- und freiwillige Feuerwehr nur eine öffentliche Feuerwehr bezeichnet; so in der Allgemeinen Verfügung vom 28. Dezember 1898 betr. die Regelung des Feuerwehrwesens — pr. WBl. 1899 S. 6 —, wenn es hier auch in Nr. II letztem Absatz heißt, den freiwilligen Feuerwehren seien die vielfach in größeren Privatbetrieben eingerichteten Feuerwehren gleich zu behandeln. Schließlich hat die neue Reichsgesetzgebung die Unterscheidung ebenfalls beibehalten. Nach § 2 des Reichsgesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1662) sind Feuerwehren die freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die Werkfeuerwehren. Nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2100 — die Berichtigung RGBl. 1940 I S. 178 kommt hier nicht in Betracht —) ist

eine Pflichtfeuerwehr in einer Gemeinde aufzustellen, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder keinen ausreichenden Feuerchutz gewährleistet. § 2 Abs. 4 fügt an, vorhandene Werkfeuerwehren müßten außer Betracht bleiben. Offensichtlich hat das Gesetz vom 20. Dezember 1928 für Werkfeuerwehren den Schutz des § 899 Abs. 1 RVO. für ausreichend gehalten, während es unsicher war, inwieweit er auch Mitgliedern der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren zugute kam; für diese erschien daher die Sondervorschrift erforderlich.

Mitglied einer in § 899 Abs. 2 RVO. begünstigten Feuerwehr war also P. nicht. Endlich kann er den Schutz des § 899 Abs. 2 nicht als eine beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestattete Person in Anspruch nehmen, selbst wenn er damals schon Oberfeuerwehrmann war. Denn auch hier ist sinngemäß Bedingung ein Unfall bei der Tätigkeit als Inhaber der Befehlsgewalt.

P. selbst kann sich somit auf keine Haftungsbeschränkung aus der Reichsversicherungsordnung berufen. Es ist nicht mehr bestritten, daß er in Ausübung öffentlicher Gewalt bei dem Unfall tätig war. Die Feuerwehr dient dem Schutz des Fliegerhorstes, also einer Einrichtung der Wehrmacht. P. ist zwar auf gewöhnlichen Dienstvertrag angestellt, ist aber, da mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut, Beamter im Sinne des § 839 BGB. An seiner Stelle haftet daher das Reich nach Art. 131 WeimVerf.

Diese Haftung des Reichs beruht nicht auf seiner Eigenschaft als „Unternehmer“, sondern es haftet als die öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Schädiger steht. Es ist aber doch zugleich Unternehmer und hat als solcher die Lasten der Unfallversicherung zu tragen (§ 624 RVO.). Wegen dieser Belastung ist die Haftung des einzelnen Unternehmers auf die Fälle der vorsächlichen Herbeiführung des Unfalls beschränkt (§ 898 RVO.), die Haftung „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ im übrigen schlechthin ausgeschlossen. § 898 beschränkt auch die Haftung juristischer Personen, die Unternehmer versicherter Betriebe sind, obwohl sie strafrechtlich nicht verfolgt werden können (RGZ. Bd. 71 S. 3).

Das Landgericht hat unterschieden zwischen unmittelbarer Haftung des Unternehmers und dem Haftungseintritt des Reichs für den Beamten und hat insoweit die Anwendbarkeit des § 898 abgelehnt. Das Berufungsgericht unterstellt ausdrücklich „auch die aus Art. 131

WeimVerf. hergeleiteten Ansprüche“ der Haftungsbeschränkung des § 898, schließt sich aber dann doch ohne ersichtlichen Grund der Meinung des Landgerichts an, daß das Reich für ein Verschulden seines Beamten soweit hafte, wie dieser selbst. Die ganz allgemeine Ausschließung jeder Haftung des Unternehmers nach anderen gesetzlichen Vorschriften in § 898 läßt diese Unterscheidung jedoch nicht zu. So hat auch der erkennende Senat in den Urteilen III 122/39 vom 31. Mai 1940 und III 25/41 vom 8. August 1941 die Haftung des Reichs aus § 839 BGB. mit Art. 131 WeimVerf. bei gleichzeitiger Haftung aus § 86 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes verneint, weil die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen nur die auf ihm beruhenden Ansprüche gegen das Reich haben, und hat dabei im Urteil vom 8. August 1941 noch besonders betont, der Fall liege grundsätzlich nicht anders als der des § 898 RVO. oder des § 124 DWG. Auch diese Vorschriften vernichteten den über den Rahmen der sondergesetzlichen Versorgung hinausgehenden sachlichrechtlichen Schadensersatzanspruch. Zu demselben Ergebnis ist das Oberlandesgericht Köln in dem Beschlusse vom 19. Juni 1941 (abgebr. DR. Ausg. A 1941, S. 2245 Nr. 10) gekommen.

Daran scheitern die Klageansprüche ohne Rücksicht auf den Umfang der eigenen Haftung des B. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob B. den Unfall überhaupt verschuldet hat, ob den Getöteten ein Mitverschulden traf und ob der von der Klägerin geforderte Rentenbetrag angemessen ist.